

1969	Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1969	Nr. 93
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes Bundesgesetzbl. III 102-1, 102-7	1581
8. 9. 69	Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen ... Bundesgesetzbl. III 300-2, 312-2	1582
8. 9. 69	Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) Bundesgesetzbl. III 603-1, 603-2	1587
8. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft Bundesgesetzbl. III 2125-4, 2125-4/1	1589
8. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes Bundesgesetzbl. III 2125-4, 2125-4/1	1590
4. 9. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten Bundesgesetzbl. III 2030-2-4	1591
29. 8. 69	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	1592

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom 8. September 1969

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. In das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 982), wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

(1) Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und

2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,

es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.“

2. Es werden aufgehoben:

- § 3 Nr. 3 und § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1251).

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Gesetz
zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges
in Staatsschutz-Strafsachen**

Vom 8. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 24 werden ersetzt:
 - a) in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „des Bundesgerichtshofes nach § 134“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts nach § 120“,
 - b) in Absatz 1 Nr. 3 die Worte „des Bundesgerichtshofes“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts“.
2. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie werden durch das Präsidium auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt.“
3. In § 74 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundesgerichtshofes“ ersetzt durch die Worte „des Oberlandesgerichts“.
4. In § 74a werden ersetzt:
 - a) in Absatz 1 die Worte „Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts“ durch die Worte „Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts“;
 - b) in Absatz 2 die Worte „Abgabe oder Überweisung nach § 134a Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Abs. 2 Satz 2“.
5. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug

 1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
 2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
 3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes und nach § 3 a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes,
 4. bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches,
 5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
 6. bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört, und
 7. bei Völkermord (§ 220 a des Strafgesetzbuches).

(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74 a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt. Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache an das Landgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles (§ 74 a Abs. 2) nicht vorliegt.

(3) In den Sachen, in denen diese Oberlandesgerichte nach Absatz 1 oder 2 zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 168 a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung).

(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a zuständigen Gerichts.

(5) Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften. Die beteiligten Länder können durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.

(6) Soweit nach § 142 a für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, üben diese Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit nach Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes aus.“

6. § 130 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Zivil- und Strafsenate auch außerhalb des Sitzes des Bundesgerichtshofes zu bilden und die Dienstsitze für Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zu bestimmen.“

7. Die §§ 134 und 134 a werden gestrichen.

8. § 135 erhält folgende Fassung:

„§ 135

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug sowie gegen die Urteile der Schwurgerichte und gegen die Urteile der großen Strafkammern im ersten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet ferner über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen sowie über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 168 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung).“

9. § 139 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Strafsenate entscheiden über Beschwerden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wird.“

10. Nach § 142 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 142 a

(1) Der Generalbundesanwalt übt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2) das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus.

(2) Er gibt das Verfahren vor Einreichung einer Anklageschrift oder einer Antragschrift (§ 440 der Strafprozeßordnung) an die Landesstaatsanwaltschaft ab,

1. wenn es folgende Straftaten zum Gegenstand hat:

- a) Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 82, 83 Abs. 2, §§ 98, 99 oder 102 des Strafgesetzbuches,
- b) Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 105 oder 106 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat sich gegen ein Organ eines Landes oder gegen ein Mitglied eines solchen Organs richtet,
- c) Vergehen nach § 138 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer der in Buchstabe a bezeichneten Strafvorschriften oder

d) Vergehen nach § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes oder § 3 a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes;

2. in Sachen von minderer Bedeutung.

(3) Eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt,

1. wenn die Tat die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt oder
2. wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, daß der Generalbundesanwalt die Tat verfolgt.

(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

11. Dem § 166 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dies gilt nicht für die Untersuchungsrichter der Oberlandesgerichte sowie für die Ermittlungsrichter (§ 168 a der Strafprozeßordnung).“

Artikel 2**Anderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 121 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Sachen, in denen eine Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, entscheidet das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht. In den Sachen, in denen ein Oberlandesgericht nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Bundesgerichtshof.“

2. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts“ ersetzt durch die Worte „das zuständige Gericht“;

b) Als Absatz 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(7) Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung zuständig, so tritt dieser an die Stelle des Oberlandesgerichts.“

3. In § 140 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „dem Bundesgerichtshof,“ gestrichen.

4. Es werden ersetzt:

a) in § 153 b Abs. 4, § 153 c Abs. 1 und § 153 d Abs. 1: „§ 134“ durch „§ 120“,

b) in § 153 d Abs. 1: die Worte „des Bundesgerichtshofes“ durch die Worte „des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts“,

c) in § 153 d Abs. 2: die Worte „der Bundesgerichtshof“ durch die Worte „das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht“.

5. § 168 a erhält folgende Fassung:

„§ 168 a

(1) In Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts wahrgenommen werden. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, so sind an deren Stelle Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig.

(2) Zu Ermittlungsrichtern des Oberlandesgerichts werden Mitglieder eines Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt. Zu Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes werden Mitglieder des Bundesgerichtshofes bestellt.

(3) Die Ermittlungsrichter werden durch die Präsidien der zuständigen Gerichte bestellt. Diese regeln die Verteilung der Geschäfte für die Dauer eines Geschäftsjahres.

(4) Der für eine Sache zuständige Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann Untersuchungshandlungen auch dann anordnen, wenn sie nicht im Bezirk dieses Gerichts vorzunehmen sind.“

6. § 172 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig. § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 178 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts gehören. Dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist.“

8. § 186 erhält folgende Fassung:

„§ 186

(1) Bei dem nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen. Das Präsidium bestellt sie aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer eines Geschäftsjahres und regelt die Verteilung ihrer Geschäfte.

(2) Zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte kann

auch jedes Mitglied eines anderen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.

(3) Der Untersuchungsrichter und sein Vertreter können die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. § 185 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. § 198 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Sachen das Oberlandesgericht, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.“

10. In § 209 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgerichtshof“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.

11. Dem § 210 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, kann der Bundesgerichtshof bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Senat dieses Gerichts stattzufinden hat.“

12. § 304 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche

1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, den Angeschuldigten außer Verfolgung setzen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,
3. die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung aussprechen,
4. die Akteneinsicht betreffen oder
5. den Widerruf der Strafaussetzung (§ 453 Abs. 3 Satz 3), die bedingte Entlassung und deren Widerruf (§ 454 Abs. 2, 3), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung nach den §§ 440, 441 Abs. 2, § 442 betreffen.“

13. § 310 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht

auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können, sofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.“

14. § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333

Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.“

15. Dem § 354 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts zurückzuverweisen.“

16. § 452 erhält folgende Fassung:

„§ 452

In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, steht das Begnadigungsrecht dem Bund zu. In allen anderen Sachen steht es den Ländern zu.“

17. § 462 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„war eines der Strafurteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt dieses die Gesamtstrafe fest.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „dem Bundesgerichtshof oder“ gestrichen.

18. § 474 wird gestrichen; § 474 a wird § 474.

Artikel 3

Erstattung von Kosten

Soweit die Länder auf Grund von Strafverfahren, in denen die Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entscheiden, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie vom Bund Erstattung verlangen.

Artikel 4

Weitere Änderungen

1. a) In § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden mit dessen Inkrafttreten die Worte „des Bundesgerichtshofes nach § 134“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts nach § 120“ ersetzt.

b) § 304 Abs. 4 Nr. 5 der Strafprozeßordnung erhält mit Inkrafttreten des Artikels 9 Nr. 20 und 22 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts folgende Fassung:

„5. den Widerruf der Strafaussetzung und den Widerruf des Straferlasses (§ 453 Abs. 3 Satz 3), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 2, 3), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung nach den §§ 440, 441 Abs. 2, § 442 betreffen.“

2. Dem § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Obersten Landesgericht können auch die zur Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehörenden Entscheidungen zugewiesen werden.“

3. In § 102 des Jugendgerichtsgesetzes wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet der Bundesgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Oberlandesgerichte, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet oder abgelehnt wird (§ 59 Abs. 1).“

4. § 9 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird gestrichen.

5. § 6 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird gestrichen.

6. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 907), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „dem Bundesgerichtshof,“ gestrichen.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Klage bei dem Bundesgerichtshof erhoben, so verweist dieser die Sache an das nunmehr zuständige Gericht. Hat jedoch die Hauptverhandlung bereits begonnen, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes.

(2) Ist die öffentliche Klage bei einem Oberlandesgericht oder einer Strafkammer erhoben, so verbleibt es bei deren bisheriger Zuständigkeit.

(3) Nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung verbleibt es bei der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters sowie bei der Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügun-

gen des Untersuchungsrichters. Nach Schluß der Voruntersuchung bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 31. März 1970 verbleibt es für die Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes bei der durch § 168 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung getroffenen bisherigen Regelung.

(4) Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind die Vorschriften dieses Gesetzes vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an anzuwenden.

(5) Für bereits eingelegte Beschwerden verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(6) Für die nach Rechtskraft eines Urteils notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Im Wiederaufnahmeverfahren entscheidet das Gericht, das

nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig wäre. Ist der Antrag bereits gestellt, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 6

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

Vom 8. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbart werden.

§ 2

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

§ 3

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil

(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt:

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steuerertrag. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensbeträge bis zu 8 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bis zu 16 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1972 auf 80 000 Deutsche Mark und auf 160 000 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels jeweils maßgebend sind. Für Länder, die bei den Steuerstatistiken 1965 die Steuerbeträge nach Absatz 1 nicht gesondert ermittelt haben, kann durch die Rechtsverordnung zugelassen werden, daß für den Schlüssel, der auf Grund der Steuerstatistiken 1965 ermittelt wird, die Einkommensteuerbeträge zugrunde gelegt werden, die auf Brutto-lohnbeträge und sonstige Einkunftsbeiträge bis zu 12 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bis zu 25 000 Deutsche Mark jährlich, entfallen.

§ 4

Berichtigung von Fehlern

(1) Werden innerhalb von 6 Monaten nach der Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so ist für die Zeit bis zur Neufestsetzung des Schlüssels ein Ausgleich für diese Gemeinde vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils des Landes vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge diesem Gesamtbetrag zuzuführen.

(2) Die Landesregierungen können zur Vereinfachung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Ausgleich unterbleibt, wenn der Ausgleichsbetrag einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

§ 5

Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

§ 6

Umlage nach Maßgabe des Gewerbsteuerertrags

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist nach den Vorschriften über die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem

Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 120 vom Hundert vervielfältigt wird.

(3) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(4) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 3 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(5) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.

§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden §§ 2 bis 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

§ 8

Anderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

§ 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer umfassen die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587).“

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

§ 9

Aufhebung von Gesetzen

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie Bundesrecht geworden und nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252), zuletzt geändert durch § 24 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961),
2. das Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215),
3. die Achte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungskostenzuschüsse) vom 17. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 83).

§ 10

Erstmalige Anwendung

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf das Aufkommen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer im Jahr 1970 anzuwenden.

(2) § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken in der Fassung des § 8 gilt erstmals für die Steuerstatistiken 1965.

§ 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

Vom 8. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und

a) aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder

b) deren Inhaber eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder eine ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist und bei denen im Falle der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse nach den Vorschriften über steuerschädlichen Zukauf bei der Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft gewertet wird und im Falle der Gewinnung tierischer Erzeugnisse die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung die Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz

vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), nicht überschreitet oder

c) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

sowie Wanderschäfereien und Teichwirtschaften;

2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das EinführungsGesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), soweit diese für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;

3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.“

2. In § 2 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes

Vom 8. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1 oder Spielwaren hergestellt werden,“.

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a angefügt:

„§ 10 a

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, insbesondere in den Verpflegungseinrichtungen und Kantinen, den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(2) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr und die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, sich beim Vollzug dieses Gesetzes gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Sie haben sich insbesondere

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten

und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.“

3. § 20 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Bundesgrenzschutzes“ die Worte „des Luftschutzwarndienstes und des Technischen Hilfswerks“ und hinter den Worten „einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche“ die Worte „sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes auch Wohnräume betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erholungs- und Heimaturlaub
der im Ausland tätigen Bundesbeamten**

Vom 4. September 1969

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Israel, Libanon,“ gestrichen.

2. Bei § 5 Abs. 1 Buchstabe e werden als Nummern 3 und 4 eingefügt:

- „3. Israel
- 4. Libanon“.

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 5 bis 9.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 4. September 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 29. August 1969

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird gemäß einer Erklärung des isländischen Industrieministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Island anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 29. August 1969

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.